



SAMTGEMEINDE NORD-ELM

Der Samtgemeindebürgermeister

Süplingen, 28.06.2023

Öffentliche Bekanntmachung

21 B Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nord-Elm (Gemeinde Süplingen, Nordschacht)

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am 02.05.2023 dem Entwurf des Bauleitplans der aus der Begründung einschließlich Umweltbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und § 4 (2) BauGB der 21 A Änderung des Flächennutzungsplanes weiterentwickelt wurde, zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Fläche stand bisher den Zielen der Raumordnung entgegen, da sie innerhalb eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung lag und wurde daher zurückgestellt. Da mittlerweile mit der Änderung des Landesraumordnungsprogramms die Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gestrichen wurde, ist nun grundsätzlich eine Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung gegeben.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung 21 B des Flächennutzungsplanes soll in der Mitgliedsgemeinde Süplingen eine gewerbliche Baufläche (G) auf bisher landwirtschaftlichen Flächen zur Weiterentwicklung eines Gewerbestandortes, bauleitplanerisch abgesichert werden. Daher nimmt die Samtgemeinde Nord-Elm in der Gemeinde Süplingen nun die zurückgestellte Fläche wieder auf. Die Änderungsfläche liegt im Osten der bebauten Ortslage von Süplingen, nördlich der B 1 im Bereich Nordschacht. und beträgt ca. 3,38 ha.

Die Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom

17.07.2023 bis 20.08.2023

ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet.

Sie finden alle Unterlagen auf unserer Internetseite www.samtgemeinde-nord-elm.de unter dem Menüpunkt "Wirtschaft & Bauen Rubrik "Bauleitplanung → Flächennutzungsplan".

<https://www.samtgemeinde-nord-elm.de/wirtschaft-baugebiete#c1137>

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Herr Daum

Montag bis Freitag

09. 00 Uhr bis 12. 00 Uhr

Dienstag

14. 00 Uhr bis 18. 00 Uhr

im Fachbereich Bauen, Wohnen und Immobilien der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süplingen, Raum 17, während der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 05355 / 697 - 23 zur Verfügung.

Bei Bedarf können die Unterlagen auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zu den Verfahren gem. § 4 (1) und § 3(2) BauGB
- Stellungnahme der Ortsplanung des Landkreises Helmstedt zum Naturschutz, Wasser (Abwasser), Boden, Archäologie, Verkehr, zu den (damals noch) festgelegten Vorranggebieten "Rohstoffgewinnung (Braunkohle), zur Kompensation im Plangebiet und zum Umgang mit dem Niederschlagwasser
- Stellungnahme des Regionalverbands Großraum Braunschweig zu den (damals noch) festgelegten Vorranggebieten "Rohstoffgewinnung (Braunkohle)" im Plangebiet
- Stellungnahme des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover zu Rohstoffsicherungsgebieten, Fläche und Boden
- Die Landwirtschaftskammer zu Fläche
- der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter.

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Samtgemeinde vorgebracht werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Für den Flächennutzungsplan wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.


Andreas Kühne



Beginn des Aushangs: 06.07.2023 - Ende des Aushangs: 20.08.2023 (einschl.)

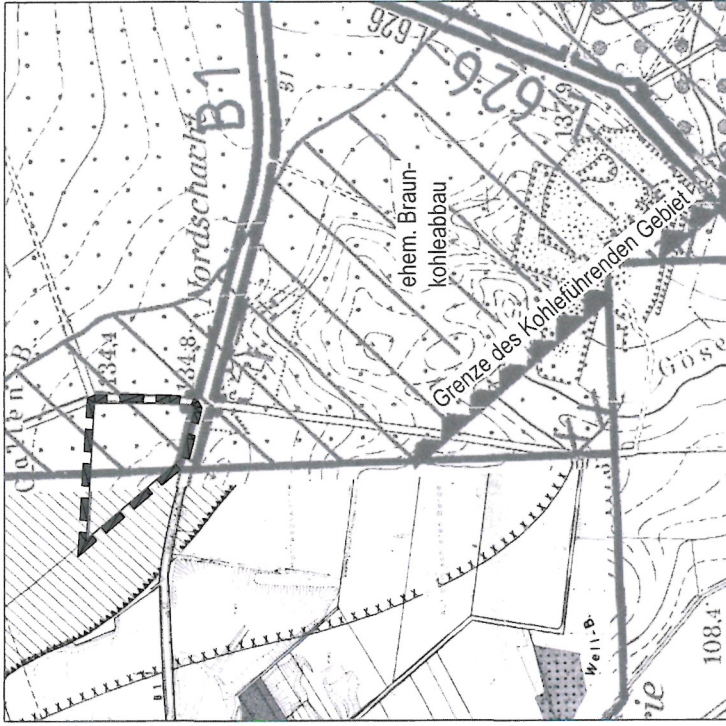
Aushang gem. der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nord-Elm

Ausgehängt am: _____ Abgehängt am: _____ (einschließlich)

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrage

Unterschrift

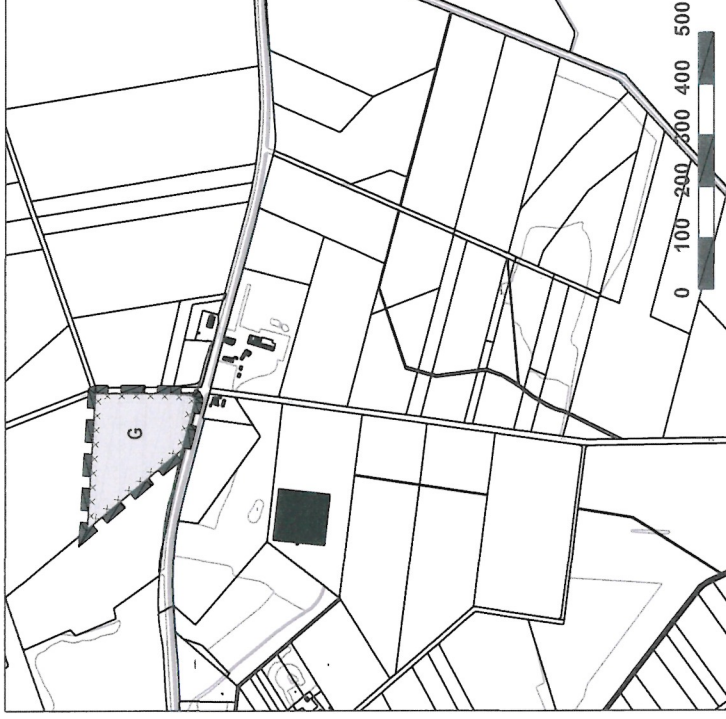
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan wirksame Fassung



Planzeichenerklärung (BauNVO 2023, PlanZV)

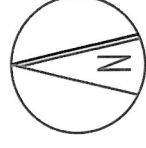
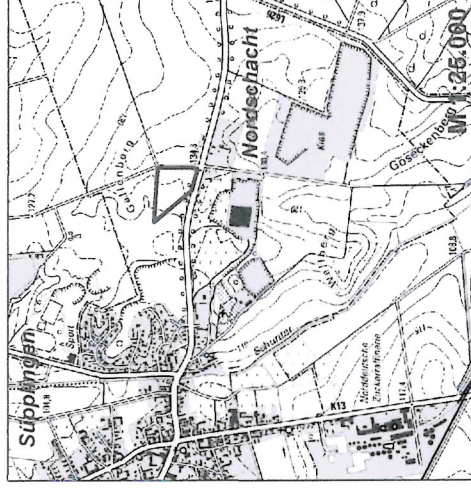
- Art der baulichen Nutzung
 - G** Gewerbliche Baulflächen
- Grundflächen
 - Grundfläche
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- Sonstige Planzeichen
 - Wasser- und Abwasserleitungen
 - Umräumung, der Flächen, bei deren Bebauung besondere baufachliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere baufachliche Schutzmaßnahmen gegen Natur-gefahren erforderlich sind, unter denen der Beibau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Planzeichnung Änderung 21 B



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALIS)
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

Samtgemeinde
Nord Elm
 Flächennutzungsplan
 Änderung 21 B



M 1:10.000
 im Original

Nordschacht
 Stand: § 3 (2) / § 4 (2) BauGB